

Sozialwart werden ebenfalls für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer werden immer nur für ein Jahr gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes können, um die Funktionsfähigkeit der Vereinsführung zu gewährleisten, in einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Rhythmus wechselnd gewählt werden.

§ 6 Gliederung des Vereins

Aufgenommene Sportarten werden in Abteilungen betrieben.

Die Hauptabteilung bilden die an Meisterschaften teilnehmenden Senioren Fußballmannschaften. Ihr angegliedert ist die Altherren Fußballmannschaft als selbständige Abteilung.

Die Errichtung neuer Abteilungen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Die einzelnen Abteilungen haben sich der Gesamtkonzeption des Vereins einzufügen, sie sind nach außen hin weder rechtlich noch finanziell selbständig.

Alle Abteilungen müssen sich innerhalb des Vereins selbst finanziell tragen.

Über von der Abteilung beantragte Zuschüsse aus der Hauptkasse entscheidet der Gesamtvorstand.

Jedes Mitglied einer Abteilung muß zusätzlich zu den Beiträgen seiner Abteilung den vollen Mitgliedsbeitrag des Gesamtvereins entrichten.

Die Leitung der Abteilung übernimmt ein Abteilungsleiter der von deren Mitgliedern gewählt wird. Er ist dem Gesamtvorstand in allen, seine Abteilung betreffenden Entscheidungen, verantwortlich.

Alle Abteilungen haben zumindest einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Diese sollte in der Regel mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins stattfinden.

Auf dieser Abteilungsversammlung muß auch die Kassenlage geprüft werden.

Die Abteilungsleiter haben in der Mitgliederversammlung des Vereins einen Bericht über ihre Abteilung abzugeben.

Bei groben Verstößen gegen die Vereinsordnung bzw. vereinschädigendem Verhalten können Abteilungen durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Verein wird zusätzlich zu den in § 3 genannten Verbänden, Mitglied der Verbände der im Verein betriebenen Sportarten.

§ 7 Allgemeines

- Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- Über die Auflösung der Körperschaft beschließt die Mitgliederversammlung. Die Körperschaft gilt als aufgelöst, wenn weniger als sieben Mitglieder gegen die Auflösung stimmen.
- Bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den

Förderverein Lukas Hospiz
Jean-Vogel-Straße 43
44625 Herne

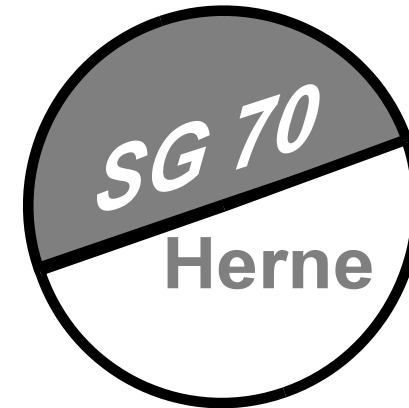
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen und verkündet in der Mitgliederversammlung des Jahres 1980/81.

Herne, den 27. März 1981

Satzungsänderungen bis 16.01.20015 sind berücksichtigt.

Letzte Bearbeitung 25.01.2015



Satzung der Sportgemeinschaft Herne 1970 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck.

Der Name lautet Sportgemeinschaft Herne 1970 e.V.

Der Sitz ist Herne.

Der Verein bezweckt die leibeserzieherische Betreuung seiner Mitglieder im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl 1953 I. Seite 1592).

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Vereinsregisternummer 20229 eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft.

Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden. Es wird unterschieden zwischen :

- a) **ordentlichen Mitgliedern** ab 18 Jahre mit aktivem und passivem Wahlrecht,
- b) **jugendlichen Mitgliedern** bis 18 Jahre ohne aktivem und passivem Wahlrecht,
- c) **Ehrenmitgliedern**, die nur vom Gesamtvorstand ernannt werden können. Es können nur solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
- d) **Fördernden Mitgliedern**. Sie sind Gönner und unterstützen den Verein. Sie besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

Der Beitritt zum Verein muß durch eine persönlich unterschriebene Erklärung beantragt werden.

Für nicht volljährige Personen gelten die entsprechenden Vorschriften des "BGB" bezüglich der Geschäftsfähigkeit.

Bei Widerspruch gegen eine Beitrittserklärung aus den Reihen der Mitglieder, entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Anhörung beider Seiten, der Gesamtvorstand über die beantragte Mitgliedschaft. Seine Entscheidung ist endgültig, einen Widerspruch gibt es nicht.

§ 3 Pflichten der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet alle Mitglieder, den Verein bei der Erreichung seines Zweckes zu unterstützen, die

Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes als bindend anzusehen.

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Die Höhe richtet sich nach dem Finanzbedarf des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge müssen pünktlich, d.h. monatlich, vierteljährlich möglichst jedoch halbjährlich an den Kassierer oder an einen von diesem beauftragten Vereinsvertreter gezahlt werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag die Beiträge im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.

Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf unentgeltlichen Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereins.

Der Verein ist Mitglied des DFB, des WFV, des FLVW und des Stadtportbundes Herne.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 4 Ende einer Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt

a) **durch Tod**

b) **durch Austritt**

Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben in vollem Umfang bestehen.

Hinweis: Bei einem Vereinswechsel sind zusätzlich die jeweiligen Regeln des FLVW und des WFV zu beachten.

c) **durch Ausschluß**

Gründe die zum Ausschluß führen können, sind

c1) **Nichtzahlung der Beiträge** für mehr als 12 Monate nach vorheriger Mahnung und Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Auch hier bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein in vollem Umfang bestehen.

Auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes können og Verbindlichkeiten gerichtlich eingeklagt werden.

c2) **Ein nachgewiesener Verstoß** gegen die Interessen des Vereins sowie die Störung

des Vereinslebens.

Anträge auf Ausschluß eines Vereinsmitgliedes nach c2 können nur durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes mit 2/3 Mehrheit oder von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

Das auszuschließende Mitglied ist vor der Entscheidung des erweiterten Vorstandes persönlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

Der Bescheid ist endgültig, eine Möglichkeit des Widerspruchs gibt es nicht.

§ 5 Organisation.

Die Organe des Vereins sind :

a) **Die Mitgliederversammlung.**

Sie findet einmal jährlich in den Monaten Oktober, November, Dezember oder Januar statt.

Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Sie wählt den geschäftsführenden Vorstand, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer.

Sie nimmt den Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes entgegen und stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt. Gewählt wird bei einem Kandidaten per Akklamation, bei mehreren Kandidaten per Stimmzettel. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Einladungen zu der Mitgliederversammlung haben spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die ordentlichen Mitglieder gem. § 2a der Satzung zu erfolgen.

Als gültige Einladung zu dieser Versammlung genügt auch die Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen und an der Anschlagtafel im Vereinsheim mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Einwände gegen die bekanntgegebene Tagesordnung haben eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem

Vorstand vorzuliegen.

b) **der geschäftsführende Vorstand.**

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er setzt sich zusammen aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem 1.Kassierer und dem 1.Geschäftsführer.

Vertretungsberechtigt sind 2Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den Versammlungsort, den Zeitpunkt und legt die Tagesordnung fest.

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einen schriftlichen Antrag dazu stellen.

Der 1.Vorsitzende führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen.

Über den Ablauf der Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1.Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und in der nächsten Mitgliederversammlung den anwesenden Mitgliedern vorzutragen ist.

Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so muß innerhalb von vier Wochen eine Ersatzwahl durch den erweiterten Vorstand erfolgen.

Die Wahl gilt nur für die Restamtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der geschäftsführende Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden stets mit einfacher Mehrheit gefaßt.

c) **Der erweiterte Vorstand.**

Dieser setzt sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes außerdem, dem 2.Kassierer, dem 2.Geschäftsführer, dem Schriftführer, den Beisitzern (mindestens 2) und dem Sozialwart und den Abteilungsleitern der im Verein betriebenen Sportarten zusammen.

Der 2.Kassierer, der 2.Geschäftsführer, der Schriftführer, die Beisitzer und der